

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
III/Team 5	S0159/14	19.06.2014

zum/zur

A0096/14 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Bezeichnung

Aufhebung Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau des Verkehrslandeplatzes einschließlich Verlegung der B 71/L 50

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister	24.06.2014
Ausschuss für Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und kommunale Beschäftigungspolitik	25.09.2014
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	23.10.2014
Verwaltungsausschuss	24.10.2014
Stadtrat	06.11.2014

Am 22.05.2014 wurde der Antrag A0096/14 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit nachfolgendem Inhalt im Stadtrat behandelt und in die Ausschüsse StBV, VW und RWB überwiesen.

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Das mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.02.2000 planfestgestellte Vorhaben zum Ausbau des Verkehrslandeplatzes Magdeburg wird aufgegeben.
2. Der Oberbürgermeister und die Vertreter der Stadt Magdeburg in der Gesellschafterversammlung der Flughafen Magdeburg GmbH werden beauftragt, das Erforderliche zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses zu veranlassen.

3.

Auf Grundlage der nachfolgenden Begründung wird empfohlen, den Antrag zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses für die Verlängerung der Start- und Landebahn am Verkehrslandeplatz Magdeburg und der Verlegung der B 71/L 50 abzulehnen.

Begründung:

Der Geschäftsbetrieb der Flughafen Magdeburg GmbH (nachfolgend FMG) ist im Wesentlichen auf die Verpachtung und Entwicklung des Verkehrslandeplatzes Magdeburg ausgerichtet. Öffentliches Interesse besteht hierbei in der Sicherung der Versorgung der Landeshauptstadt Magdeburg mit einer angemessenen Luftverkehrsanbindung durch Vorhaltung und Verpachtung der entsprechenden Flugplatzeinrichtungen. Um weiterhin eine qualifizierte Luftverkehrsanbindung für die Landeshauptstadt Magdeburg zu gewährleisten, ist die Tätigkeit der FMG in erster Linie auf die Sicherung des Planfeststellungsbeschlusses zur Qualifizierung des Verkehrslandeplatzes ausgerichtet. In diesem Zusammenhang werden durch die Gesellschaft weiterhin Grundstücksankäufe durchgeführt. Daneben wird in Zusammenarbeit mit der FMB Flugplatz Magdeburg Betriebsgesellschaft mbH (nachfolgend FMB) und mit finanzieller Beteiligung des Landes Sachsen-Anhalt in die Sicherheitsanlagen am Verkehrslandeplatz investiert.

Zur Umsetzung des rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses vom 10.02.2000 wurden seit 2001 diverse bauliche Maßnahmen auf dem Verkehrslandeplatz und Grundstücksankäufe für die Verlängerung der Start- und Landebahn durch die FMG bzw. FMB realisiert (vgl. I0142/13, S. 4f). Für die Finanzierung der Investitionskosten zur Verlängerung der Start- und Landebahn

mit Verlegung der B 71/L 50 ist bisher kein tragfähiges Konzept verfügbar. Inwieweit die Umsetzung der planfestgestellten Maßnahmen erfolgt, ist von der Bereitstellung von Investitionsmitteln durch das Land Sachsen-Anhalt und die Landeshauptstadt Magdeburg abhängig.

Der Flugbetrieb wird durch die FMB auf Basis des Pachtvertrages gesichert. Die Verpachtung des Verkehrslandeplatzes wurde am 27.09.2007 vom Stadtrat mit dem Ziel beschlossen, den Verkehrslandeplatz langfristig weiter zu betreiben und fortzuentwickeln. Mit Wirkung zum 01.01.2009 wurde der Verkehrslandeplatz an die FMB für die Dauer von 10 Jahren mit einmaligem Optionsrecht für weitere fünf Jahre verpachtet. Der Pächter wurde vertraglich verpflichtet, alle Genehmigungen und Auflagen der zuständigen Behörden zu beachten. Dabei wurde explizit auf den Planfeststellungsbeschluss vom 10.02.2000 verwiesen. Aufgrund des Pachtvertrages sind die Umsatzerlöse und damit die Wirtschaftlichkeit der FMG signifikant von dem Betriebsergebnis der FMB abhängig.

Als Grundlage für den wirtschaftlichen Betrieb des Verkehrslandeplatzes ist eine konkurrenzfähige Luftverkehrsanlage erforderlich. In den zurückliegenden Jahren wurden Investitionen des Betreibers zur Optimierung der Wettbewerbsfähigkeit der Luftverkehrsinfrastruktur getätigt. Eine wichtige Einnahmequelle bilden hierbei die Start- und Landegebühren und damit verbundenen sonstigen Einnahmen des gewerblichen und nicht gewerblichen Geschäftsflugverkehrs.

Nach den EU-Betriebsvorschriften für den gewerblichen Luftverkehr sind nun auch für den nichtgewerblichen Luftverkehr (Werkverkehr) seit dem 25. August 2013 Regelungen in Kraft getreten. Die Vorschriften zum nichtgewerblichen Luftverkehr werden in der Verordnung (EU) Nr. 800/2013 zur Festlegung der technischen Vorschriften in Bezug auf den nichtgewerblichen Luftverkehrsbetrieb (d.h. die neuen Anhänge VI Teil NCC und VII Teil NCO zur Verordnung (EU) Nr. 965/2012) definiert. Die Bundesrepublik Deutschland hat der EU-Kommission eine entsprechende Mitteilung zur Nutzung der "Opt-Out-Regelung" bis zum 25. August 2016 übermittelt. Nach Ablauf der "Opt-Out-Regelung" sind die Betriebsvorschriften auch in der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten.

Zusammen bewirken die EU-Betriebsvorschriften für den gewerblichen und nichtgewerblichen Luftverkehr, dass bei der Berechnung der erforderlichen Bahnlängen für Starts und Landungen Sicherheitszuschläge zu berücksichtigen sind, die im Ergebnis insbesondere für die häufig im Geschäftsflugverkehr eingesetzten Flugzeugtypen zu größere Bahnlängen führen (vgl. I0142/13, S. 9ff und S. 21ff). Hieraus resultiert, dass der Verkehrslandeplatz mit einer aktuellen Bahnlänge von 1.000 Meter im Rahmen des Geschäftsflug- und Werkverkehrs teilweise nur eingeschränkt bzw. nicht mehr angefliegen werden kann. Um den Status Quo (d.h. Sicherung des gewerblichen und nichtgewerblichen Geschäftsflugverkehrs) am Verkehrslandeplatz auch weiterhin zu gewährleisten, ist eine Verlängerung der Start- und Landebahn mit Verlegung der B 71/L 50 auf Grundlage des rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses erforderlich.

Neben den direkten Auswirkungen für die luftfahrtaffinen Unternehmen am Standort geht dem Wirtschaftsstandort Magdeburg ein entscheidender Wettbewerbsvorteil gegenüber Konkurrenzstandorten verloren (vgl. I0142/13, S. 12ff). Eine effiziente Luftverkehrsverbindung ist ein bedeutender Faktor für die Standortqualität einer Wirtschaftsregion und damit entscheidungsrelevant für die Ansiedlung von Unternehmen bzw. Erweiterungsinvestitionen. Wie bereits in der Information I0142/13 dargestellt, bietet sich der Airport Magdeburg Cochstedt International aufgrund des Geschäftsmodells, welches auf Charterverkehre und Luftfrachttransporte ausgerichtet ist, und der geografischen Lage keinen Ersatz für den Verkehrslandeplatz am Stadtrand.

Zur Entwicklung des Verkehrslandeplatzes hat der Stadtrat am 10.10.2013 im Integrierten Stadtentwicklungskonzept 2025 der Landeshauptstadt Magdeburg (Teil A – Gesamtstadt) beschlossen: „Insbesondere durch die Erweiterung der Landebahn auf eine Länge, die

ausschließlich den Flugbetrieb im Rahmen des derzeitigen Status quo sichert, sollen gegebenenfalls künftige Nutzungsbeschränkungen vermieden werden.“

Bisherige Maßnahmen der städtebaulichen Entwicklung wurden mit dem Wissen des Planfeststellungsbeschlusses realisiert. Die Baumaßnahmen und deren Auswirkungen auf die umliegenden Bereiche sind gerade durch den Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekannt. Immobilien können nicht auf der Prämisse hin entwickelt/erworben werden, dass ein rechtskräftiger Planfeststellungsbeschluss aufgehoben wird. Insofern besteht keine Unsicherheit für die Entscheidungsträger bzw. Wohnbevölkerung. Ein rechtskräftiger Planfeststellungsbeschluss besteht und die baulichen Maßnahmen sind unabhängig von deren Realisierungszeitpunkt bekannt.

Im Ergebnis der Darlegungen ist nicht erkennbar, weshalb ohne dringlichen Anlass der rechtskräftige Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau des Verkehrslandeplatzes Magdeburg aufgegeben werden soll.

Rainer Nitsche